# Handlungsnotstand

Autor(en): **Buchholz, Horst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mobile : die Fachzeitschrift für Sport**

Band (Jahr): **2 (2000)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-992162

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Sexuelle Ausbeutung im Sport: Stellungnahme einer Lehrperson

# Handlungsnotstand!

Wenn ich mich frage, wie über Jahre hinweg so schreckliche Dinge geschehen können, wie sie im Fall Köbi F. in den letzten zwei Jahren schichtweise von den Medien an die Öffentlichkeit getragen wurden, dann fehlen mir die Worte.

*Horst Buchholz*

Tief ist die Abscheu und die Betroffenheit als Mensch und Lehrperson vor solchen unverzeihlichen, aber immer wieder vorkommenden Übergriffen, die das Leben der unschuldigen Opfer (Kinder!) lebenslang prägen werden. Im genannten Fall sah ich mich unvermittelt vor unfassbare Tatsachen gestellt, deren Wahrheitsgehalt ich abklären musste und wollte. Dabei habe ich erfahren, dass während Jahren Mädchen und junge Frauen im Turnverein Satus Möriken-Wildegg von ihrem Kunstturntrainer Köbi F. massiv sexuell ausgebeutet worden sind. Erst nachdem die Medien den Fall an die Öffentlichkeit getragen haben, begann er seinen rechtlichen Weg zu nehmen. Köbi F. wurde schliesslich im Mai 1999 zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Urteil ist noch nicht vollzogen, da Köbi F. in Berufung gegangen ist.

Der Täter war zum Zeitpunkt meiner Recherchen (1998/99) in einer projektverantwortlichen Position innerhalb eines nationalen Gesundheitsförderungsprojekts, in dem ich ebenfalls als Ausbildner und Teamverantwortlicher mitarbeite. Die massiven Vorwürfe an Köbi F. und die Tatsache, dass ich in der Öffentlichkeit eine gemeinsame Aufklärungsarbeit durchführte, die ein verbessertes Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung zum Ziel hat, waren für mich unvereinbar.

## Erfahrungen und Feststellungen

Die Erfahrungen und Feststellungen, die ich auf diesem unangenehmen Weg der Aufdeckung machen musste, waren:

1. Das Problem sexueller Ausbeutung und Gewalt im Sport wird zwar von einer kleinen Schicht der Bevölkerung (Direktbetroffene und Fachleute) als ein solches erkannt, aber eine breite und offene Diskussion über dieses brisante Thema bleibt tabu.
2. Vorgeschobener Grund für die Verschwiegenheit ist der vermeintliche Schutz des Opfers *und* des Täters.
3. Die Verantwortung für die wenigen erkannten und angeklagten Fälle wird geradezu kafkaesk von Instanz zu Instanz delegiert, bis dann schliesslich das Gericht Recht sprechen soll.
4. Unser «institutionalisiertes Gewissen» (u.a. die Ausbildungstätten und Verbände) stehlen sich damit aus einer öffentlichen Stellungnahme und *so auch* aus der Verantwortung.
5. Eine verbindliche Berufsethik innerhalb unseres Berufsstandes (Sportlehrer, Trainer) gibt es nicht. Der Dachverband LCH hat erstmals im Sommer 1999 ein Berufsleitbild und Standesregeln formuliert (siehe Kasten), die für Mitglieder (Lehrer) richtungsweisend sind. Der SVSS hat es jedoch bisher versäumt, diese beiden Regelwerke verbandsintern zu kommunizieren.

Wenn ich mir heute zu erklären versuche, wie die gemachten Erfahrungen mit dieser beschämenden gesellschaftlichen Lähmung bzw. Verschwiegenheit zu erklären sind, dann dient mir folgendes, leider häufig zu beobachtendes Verhaltensschema: Jemand beobachtet etwas, der Beobachtete bemerkt es, die Blicke treffen sich kurz, und eine unheilvolle Allianz (Mittäter- bzw. Mitwisserschaft) stellt sich ein.

## Alle sind aufgerufen

Es gibt aber einen Ausweg aus diesem Dilemma, es gibt eine Antwort auf die Frage «Was soll ich tun?». Diese heisst «kategorischer Imperativ». Der deutsche Philosoph Immanuel Kant gibt damit eine vor allem im Konfliktfall verbindliche und auch heute noch gültige Richtschnur für ein richtiges, selbstgewähltes und mit Blick auf den Mitmenschen verantwortliches Handeln: «Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte.» Wenn Sie sich fragen, wie Kindsmissbrauch in einer aufgeklärten Zeit wie der unsrigen immer und immer wieder geschehen kann, wie antworten Sie darauf? Und wie würden Sie handeln?

Die Diskussion darüber muss im Interesse unserer Kinder, die zweifelsohne unsere Zukunft verkörpern, vermehrt und öffentlich geführt werden, damit in den Köpfen und Herzen aller, speziell der Verantwortlichen, endlich Bewegung entsteht, die auf Handlungen hoffen lassen. In der Zwischenzeit ist aber jeder einzelne aufgerufen, an der Zukunft mitzuarbeiten. Wer nur reagiert, nicht agiert, sich nicht formuliert, hat nichts (mehr) zu sagen. Das kann ja in Fragen der sexuellen Ausbeutung und Gewalt an Kindern nicht wirklich der Fall sein, oder? Kommt hinzu, dass Gesundheit – eines der zukunftsträchtigsten Themen unserer Zeit – meines Erachtens wesentlich und unmittelbar mit der Wahrung, der Pflege und dem Respekt vor der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Kinder zu tun hat. m

## Artikel 10
## Unbedingtes Beachten von Verboten

«Die Lehrperson hält sich strikte an das gesetzliche Verbot von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen und reagiert entschieden auf festgestellte Missachtungen.»

(...) «Sexuelle Handlungen mit Schülerinnen und Schülern sind selbst dann strengstens verboten, wenn dazu von Seiten der Kinder oder Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder scheint. Dies gilt auch bei Lernenden über dem gesetzlichen Schutzalter, wenn die pädagogische Beziehung durch eine Abhängigkeit der Lernenden und den Reife- bzw.- Urteilsvorsprung ihrer Lehrperson charakterisiert ist.» (...) (zitiert aus LCH-Standesregeln, 1999)